

Rechtsverbindlich sind die Hinweise der Bundesregierung, insb. des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

	<b>Überbrückungshilfe II</b>	<b>Novemberhilfe – außerordentliche Wirtschaftshilfe</b>	<b>Überbrückungshilfe III – inklusive Neustart Hilfe</b>
<b>Zeitraum</b>	September bis Dezember 2020	ab 2. November 2020 für den Zeitraum der Schließungen	Januar bis Juni 2021 <u>Betriebskostenpauschale</u> ab Dezember 2020
<b>Anspruchsberechtigte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Unternehmen</b> aller Größen, <b>Soloselbstständige</b> und selbständige Angehörige der <b>Freien Berufe</b> im Haupterwerb aller Branchen mit mindestens einem Beschäftigten und ohne Zugang zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF).</li> <li>• <u>Nicht antragsberechtigt</u> ist, wer mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) &gt; 43 Mill. Euro Bilanzsumme</li> <li>b) &gt; 50 Mill. Euro Umsatzerlöse oder</li> <li>c) &gt; 249 MA im Jahresdurchschnitt).</li> </ul> </li> <li>• Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe ohne eigentliche Arbeitnehmer = U mit einem Beschäftigten, wenn die selbständige oder freiberufliche Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt wird</li> </ul> <p>Bei einer <u>GbR</u> muss mindestens ein Gesellschafter im Haupterwerb tätig sein (Haupterwerb = mindestens 51 % der Umsätze stammen aus der selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit)</p>	<p><u>Direkt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die direkt von den am 28. Oktober 2020 erlassenen temporären Schließungen betroffen sind. Dazu gehören auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten, z. B. auch Pensionen, Jugendherbergen und Konzerthallen</li> <li>• <u>Verbundene U</u> (U mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten), wenn insgesamt mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene U entfällt</li> </ul> <p><u>Mittelbar/Indirekt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• U, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen U erzielen</li> <li>• <u>U</u>, die mittelbar für ein Unternehmen arbeiten, das direkt von den Schließungsanordnungen betroffen ist (Nachweis des Umsatzeinbruchs von mehr als 80 % erforderlich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• s. Überbrückungshilfe II zunächst</li> <li>• <u>Betriebskostenpauschale</u>: Soloselbständige ohne Fixkosten</li> </ul>

Rechtsverbindlich sind die Hinweise der Bundesregierung, insb. des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

	<b>Überbrückungshilfe II</b>	<b>Novemberhilfe – außerordentliche Wirtschaftshilfe</b>	<b>Überbrückungshilfe III – inklusive Neustart Hilfe</b>
<b>Antragsberechtigte – Umsatzeinbruch</b> <b>- Kriterien -</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April 2020 bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Monaten aus 2019</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 30 % in den Monaten April 2020 bis August 2020 gegenüber dem Zeitraum 2019</li> </ul>	keine direkte Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebskostenpauschale: Umsatzrückgang während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 %</li> </ul>
<b>Besonderheiten beim Umsatz</b>	<p>von der Bedingung des Umsatzrückgangs freigestellt werden Unternehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>vor dem 1. April 2019 gegründet wurden</li> <li>aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts, im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben.</li> </ul>	<p>Grundlage ist der durchschnittliche wöchentliche Umsatz November 2019</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei <u>Restaurants</u>: Herausrechnen des Außerhausumsatzes 2019 (geminderter Umsatzsteuersatz)</li> <li><u>Soloselbstständige</u>: Wahlrecht, d. h. alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 gilt der durchschnittliche Wochenumsatz im Jahr 2019</li> <li>Unternehmen, die <u>nach dem 31. Oktober 2019 gegründet</u> wurden: Vergleichsumsatz ist der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung</li> </ul>	

Rechtsverbindlich sind die Hinweise der Bundesregierung, insb. des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

	<b>Überbrückungshilfe II</b>	<b>Novemberhilfe – außerordentliche Wirtschaftshilfe</b>	<b>Überbrückungshilfe III –</b>
<b>Erstattungsfähige Fixkosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mieten, Pachten, sonstige Mietkosten</li> <li>• Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen</li> <li>• Finanzierungskostenanteil von Leasingraten</li> <li>• Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen (einschließlich der EDV)</li> <li>• Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen</li> <li>• Grundsteuern</li> <li>• Lizenzgebühren</li> <li>• Versicherungen</li> <li>• Abonnements und andere feste Ausgaben</li> <li>• Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (2. Phase) anfallen</li> <li>• Personalaufwendungen werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten berücksichtigt,</li> <li>• Kosten für Auszubildende,</li> <li>• Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter für Pauschalreisen,</li> </ul>	sind keine Voraussetzung	Anpassungen vorgesehen: z. B. Investitionen und Abschreibungen

Corona-Zuschüsse für Unternehmen - Gegenüberstellung der aktuell laufenden Förderprogramme (Stand: 20.11.2020)

Rechtsverbindlich sind die Hinweise der Bundesregierung, insb. des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

	<b>Überbrückungshilfe II</b>	<b>Novemberhilfe – außerordentliche Wirtschaftshilfe</b>	<b>Überbrückungshilfe III –</b>
<b>Unternehmerlohn und private Lebenshaltungskosten</b>	keine Berücksichtigung	Indirekte Berücksichtigung über Umsatzerstattung	noch keine Info
<b>Antragsverfahren</b>	prüfende Dritte (Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• prüfende Dritte (Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer oder Rechtsanwalt)</li> <li>• Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung selbst beantragen mit Elster-Zertifikat</li> </ul> <p>Abschläge ab 25. November möglich</p>	Voraussichtlich wie bei den Überbrückungshilfen
<b>Schlussabrechnung</b>	spätestens bis zum 31. Dezember 2021	Spätestens bis 31. Dezember 2021	<p><b>Endabrechnung:</b> etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung und Umsätzen aus selbständiger Tätigkeit sind zu addieren</p> <p><b>für Betriebskostenpauschale:</b> Umsatz über 50 %Prozent des siebenmonatigen Referenzumsatzes = anteilige Rückzahlung</p> <p>(Berechnungen s. folgende Seite)</p>

Rechtsverbindlich sind die Hinweise der Bundesregierung, insb. des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

	Überbrückungshilfe II	• <b>Novemberhilfe – außerordentliche Wirtschaftshilfe</b>	Überbrückungshilfe III –
<b>weiter Schlussabrechnung</b>			<p><b>Berechnungen:</b></p> <p>tatsächlicher Umsatz unter der Bagatellgrenze von 500 Euro = keine Rückzahlung erforderlich</p> <p>tatsächlicher Umsatz von 50 bis 70 % des Referenzumsatzes = Rückzahlung des Viertels der Betriebskostenpauschale/Neustarthilfe</p> <p>tatsächlicher Umsatz zwischen 70 und 80 % = Rückzahlung der Hälfte der Betriebskostenpauschale/Neustarthilfe</p> <p>tatsächlicher Umsatz zwischen 80 und 90 % = Rückzahlung drei Viertel der Betriebskostenpauschale/Neustarthilfe</p> <p>tatsächlicher Umsatz über 90 % des Referenzumsatzes = vollständige Rückzahlung der Betriebskostenpauschale/Neustarthilfe</p>
<b>Anrechnung von weiteren Hilfen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anrechnung von weiteren coronabedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder auf die Corona-Überbrückungshilfe, wenn sich Förderzweck und -zeitraum überschneiden</li> <li>• werden Darlehen gewährt, erfolgt keine Anrechnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anrechnung gleichartiger Leistungen, wie z. B. die Überbrückungshilfe oder das Kurzarbeitergeld oder Landesprogramme mit gleichem Förderzeitraum</li> <li>• werden Darlehen gewährt, erfolgt keine Anrechnung</li> </ul>	Keine Anrechnung der Betriebskostenpauschale auf Grundsicherung

Corona-Zuschüsse für Unternehmen - Gegenüberstellung der aktuell laufenden Förderprogramme (Stand: 20.11.2020)

Rechtsverbindlich sind die Hinweise der Bundesregierung, insb. des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

	<b>Überbrückungshilfe II</b>	<b>Novemberhilfe – außerordentliche Wirtschaftshilfe</b>	<b>Überbrückungshilfe III –</b>
<b>FAQ</b>	<a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html</a>	<a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html</a>	<a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html">https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html</a>
<b>Antragsplattform</b>	<a href="http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</a>	<a href="http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</a>	<a href="http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de">www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</a>

Daniela Karbe-Geßler, DIHK, Tel. 030 20308 2606, [karbe.daniela@dihk.de](mailto:karbe.daniela@dihk.de)

Dr. Marc Evers, DIHK, Tel. 030 20308 2614, [evers.marc@dihk.de](mailto:evers.marc@dihk.de)